

die nöthige Unterstützung, so hat der betreffende Minister dieselbe entweder sogleich zu beantworten oder den Tag zu bestimmen, wann dieses geschehen solle, oder die Gründe anzugeben, aus welchen eine Beantwortung nicht erfolgen könne. Nach der preussischen Verfassungsurkunde A. 82 hat jede Kammer die Befugniss, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen niederzusetzen, doch ist dieses Selbstuntersuchungsrecht bis jetzt in der deutschen Staatspraxis noch wenig zur Wirksamkeit gelangt. (Ueber die Bedeutung desselben mein preussisches Staatsr. § 163, S. 179.)

3) Als äusserstes Mittel, das verfassungsmässige Landesrecht zu vertheidigen, erscheint das Recht der Ministeranklage, welches bald jedem Hause für sich, bald beiden Häusern gemeinsam zusteht. (S. 300.)

§ 179.

B. Die Kollegialrechte der Volksvertretung.

1) Der Landtag und, wo Zweikammersystem besteht, jedes Haus für sich prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber endgültig. Eine vom Hause anerkannte Wahl kann von niemandem angefochten, eine von ihm für ungültig erklärte Wahl von niemandem für gültig erklärt werden. Dem Hause steht ein selbständiges Untersuchungsrecht aller bei der Wahl der Abgeordneten, wie der Wahlmänner vorgenommenen Handlungen zu, wobei auch die Frage nicht ausgeschlossen ist, ob von Seiten der Behörden eine ungesetzliche Beeinflussung der Wahlen stattgefunden hat. (R. v. Mohl, Ueber die Untersuchung bestrittener ständischer Wahl in seinem Staatsr., Verfassungsrecht und Politik B. I. S. 207—221.)

2) Nach mehreren neueren Verfassungen haben die Kammern das Recht, ihren Präsidenten und Vicepräsidenten zu wählen (Preuss. Verfassungsurkunde A. 80). Mitunter ernennt aber auch der Monarch denselben aus drei ihm zu diesem Zweck von der Kammer präsentirten Kandidaten (so z. B. bei der ersten badischen Kammer), oder der Gewählte muss wenigstens noch durch den Monarchen bestätigt werden. Die Präsidenten der ersten Kammern werden hie und da vom Könige ernannt (so in Bayern und Württemberg). Auch die Schriftführer werden, nach den neueren Verfassungen, aus den Mitgliedern des Hauses erwählt.

3) Die Kammern üben während der Dauer der Sitzungsperiode die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude durch ihren Präsidenten aus.

4) Die Hauptgrundsätze über den Geschäftsgang des Landtages finden sich schon in den Verfassungsurkunden. Die specielle Ausführung wird besonders Geschäftsordnungen überwiesen. Die Abfassung derselben wird, nach neuerer staatsrechtlicher Auffassung, als ein Akt der kollegialen Autonomie jedes Hauses angesehen, sodass eine solche weder der Zustimmung der Krone noch des andern Hauses bedarf. (So z. B. in Preussen). Natürlich bezieht sich dieses Recht der Autonomie nur auf die innern Verhältnisse jedes Hauses, während alle Bestimmungen, welche den Verkehr mit dem andern Hause oder mit der Staatsregierung betreffen, nur durch Uebereinkunft mit diesen Faktoren geregelt werden können. Anderwärts wird der Geschäftsordnung überhaupt der Charakter von Gesetzen beigelegt, sodass sie nur unter Zustimmung aller gesetzgebenden Faktoren abgeändert werden kann. (So in Bayern, Sachsen, Hessen.) Die durch die Geschäftsordnungen festgestellten Formen der Geschäftsbehandlung werden unter Nr. V. kurz erörtert werden.

§ 180.

C. Besondere Rechtsverhältnisse der einzelnen Landtagsmitglieder.

Aus der oben entwickelten staatsrechtlichen Natur der deutschen Volksvertretung in ihrer Gesamtheit folgen auch die besonderen Rechte und Pflichten, welche das konstitutionelle Staatsrecht den einzelnen Mitgliedern der Volksvertretung beilegt.

1) Seinen Wählern gegenüber erscheint jeder erwählte Abgeordnete, wie oben näher dargelegt, nicht als Mandatar, welcher ihre Aufträge zu erfüllen hat, sondern als durch sie ernannter Vertreter des ganzen Volkes. Dies gilt aber nicht nur von den erwählten Abgeordneten, sondern auch von den auf andere Weise ernannten Mitgliedern der ersten Kammer. Wo Korporationen ein Wahl- oder Präsentationsrecht für dieselbe haben, sind doch diese von ihnen präsentirten oder erwählten Mitglieder nie Vertreter dieser speciellen Verbände. Es ist z. B. staatsrechtlich inkorrekt, von Vertretern der Städte, der Universitäten im preussischen Herrenhause zu reden. Von Rechtswegen sind alle Mit-